



Tourismusgesetz der Gemeinde Rongellen

Stand: Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter	2
Art. 2 Zweck	2
II. Gästeabgabe	2
Art. 3 Steuersubjekt	2
Art. 4 Steuerobjekt	2
Art. 5 Befreiung von der Gästeabgabe	2
Art. 6 Individuellen Gästeabgabe	3
Art. 7 Obligatorische Pauschale für die Gästeabgabe	3
Art. 8 Bemessung der Pauschalen	3
Art. 9 Höhe und Präzisierung	3
Art. 10 Einzug der Gästeabgaben/Fälligkeit	3
III. Tourismusförderungsabgabe	3
Art. 11 Steuersubjekt (Grundsatz)	3
Art. 12 Steuersubjekt (im Speziellen)	4
Art. 13 Steuerobjekt	4
Art. 14 Ausnahmen	4
Art. 15 Bemessung der Tourismusförderungsabgabe	5
Art. 16 Höhe und Präzisierung	6
Art. 17 Einzug der Tourismusförderungsabgaben/Fälligkeit	6
IV. Gemeindebeitrag	6
Art. 18 Gemeindebeitrag	6
V. Gemeinsame Bestimmungen	6
Art. 19 Verwendung der Abgaben	6
Art. 20 Vollzug und Verwaltung	6
Art. 21 Leistungsauftrag an die Regionale Tourismusorganisation	7
Art. 22 Geldwertänderung	7
Art. 23 Kontrolle und Auskunftspflicht	7
Art. 24 Anzeigepflicht	7
Art. 25 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht	7
Art. 26 Ermessensveranlagung	7
Art. 27 Verzugs- und Vergütungszins/Mahngebühren	8
VI. Widerhandlungen und Rechtsmittel	8
Art. 28 Widerhandlungen	8
Art. 29 Rechtsmittel	8
VII. Schlussbestimmungen	8
Art. 30 Anpassung der Abgaben	8
Art. 31 Inkrafttreten	9
Anhang 1: Anteile und Beiträge nach Gemeinden	10
Anhang 2: Berechnungen der jährlichen Beiträge für die Gästeabgabe	11
Anhang 3: Antworten auf oft gestellte Fragen	12

Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Rongellen

(Tourismusgesetz Viamala)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter

- ¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Gemeinde Rongellen erhebt zur Förderung des Tourismus Gäste- und Tourismusförderungsabgaben.

II. Gästeabgabe

Art. 3 Steuersubjekt

- ¹ Das Steuerobjekt ist die Übernachtung und Steuersubjekt der übernachtende Gast.
- ² Jeder Gast in der Gemeinde Rongellen unterliegt der Gästeabgabepflicht. Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Rongellen zu haben, in der Gemeinde übernachtet.
- ³ Grundeigentum in der Gemeinde im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Gästeabgabepflicht.

Art. 4 Steuerobjekt

- ¹ Als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Gästeabgabe dient die Logiernacht.
- ² Die Gästeabgabe für Gäste, die in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 12 a) und b) übernachten, ist in der Tourismusförderungsabgabe enthalten.

Art. 5 Befreiung von der Gästeabgabe

- ¹ Von der Gästeabgabepflicht befreit sind:
 - a) Kinder unter 12 Jahren;
 - b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben;
 - c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen wie zum Bsp., militärischen, feuerwehrrechtlichen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
 - d) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmende an Veranstaltungen wie Sportanlässe, Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse, auch wenn diese beruflichen Zielen dienen;
 - e) Wochenaufenthalter, Saisonangestellte sowie Bewohner von Alters- und Pflegeheimen;
 - f) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufs aufhalten;
 - g) Nachweislich kostenlos logierende Personen im Rahmen von PR-Aktionen wie Medienschaffende, Busfahrer, Reiseleiter, Vertreter von Reisebüros, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten.

- ² In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Bezahlung der Gästeabgabe für den Pflichtigen eine unverhältnismässige Härte bedeutet, kann der Gemeindevorstand, unter Einreichung eines begründeten Gesuches, Ausnahmen von der Abgabepflicht gewähren oder diese angemessen reduzieren.

Art. 6 Individuellen Gästeabgabe

- ¹ Die individuelle Gästeabgabe beträgt pro Logiernacht Fr. 2.50 bis Fr. 4.50.
- ² Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der jeweils geltenden Gästeabgabe innerhalb dieses Rahmens auf Antrag der Tourismusorganisation fest.

Art. 7 Obligatorische Pauschale für die Gästeabgabe

- ¹ Eigentümer und Dauermieter von Objekten gemäss Art. 8 haben für sich und ihre Familienangehörigen unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts die Gästeabgabe in Form einer Jahrespauschale zu entrichten (obligatorische Jahrespauschale). Diese Jahrespauschale schliesst auch Nutzniessende ein, denen diese Übernachtungsmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Art. 8 Bemessung der Pauschalen

- ¹ Die obligatorische Gästeabgabe für Wohnungen bzw. Camping-Stellplätze beträgt pro Wohneinheit und Jahr:

1 - 1.5 Zimmerwohnung	Fr. 200 bis Fr. 400
2 - 2.5 Zimmerwohnung	Fr. 250 bis Fr. 450
3 - 3.5 Zimmerwohnung	Fr. 300 bis Fr. 500
4 - 4.5 Zimmerwohnung	Fr. 350 bis Fr. 600
ab 5 Zimmerwohnung	Fr. 400 bis Fr. 700

- ² Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am Anfang des Kalenderjahres bestehenden Eigentums- und Mietverhältnisse.
- ³ Der Gemeindevorstand ist befugt, alle diese Ansätze je nach Bedarfslage bis maximal 10% zu erhöhen. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen dürfen nur befristet und für spezielle touristische Projekte eingesetzt werden.

Art. 9 Höhe und Präzisierung

- ¹ Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Angaben innerhalb der Rahmenbeträge fest.

Art. 10 Einzug der Gästeabgaben/Fälligkeit

- ¹ Die Pauschalen gemäss Artikel 8 werden per Ende April des jeweiligen Kalenderjahres fällig und sind der Gemeinde von den Eigentümern, Nutzniessern bzw. Dauermietern innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

III. Tourismusförderungsabgabe

Art. 11 Steuersubjekt (Grundsatz)

- ¹ Einer Tourismusförderungsabgabe unterliegen Gesellschaften mit oder ohne juristische Persönlichkeit und selbständig erwerbende Personen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbenden Person in der Gemeinde Rongellen befindet.

- ² Personen, welche die Bedingungen von Absatz 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie in der Gemeinde Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben bzw. Betriebsstätten/Filialen, Geschäftsstellen oder Briefkastenfirmen sind.

Art. 12 Steuersubjekt (im Speziellen)

- ¹ Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:
- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Erholungsheime usw.;
 - b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Maiensässhütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte usw.;
 - c) Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw.;
 - d) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen, Thermalbäder, Schluchtbetriebe usw.;
 - e) Sportschulen und Anbieter von Freizeitaktivitäten wie Schneesportschulen, Bergführer usw., Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Banken, Versicherungsvertretungen, Kioske, Imbissbuden, Caterer, Tankstellen, Reisebüros, Lebensmittelgeschäfte, Telekommunikationsanbieter usw., ferner Selbständigerwerbende wie Anwälte, Architekten, Ärzte, Consultants, Immobilientreuhänder, Ingenieure, Notare, Treuhänder, Vermögensverwalter usw., Handwerksbetriebe des Bauhaupt- und Nebengewerbes sowie Betriebe für Personen- und Gütertransporte;
 - f) Landwirtschaftsbetriebe.

Art. 13 Steuerobjekt

- ¹ Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Rongellen. Für jeden Betrieb mit eigener Rechtspersönlichkeit wird die Tourismusförderungsabgabe separat erhoben.
- ² Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen nach Art. 12 sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Betreibt ein Inhaber eines Beherbergungsbetriebes am gleichen Standort einen zusätzlichen Betrieb/zusätzliche Betriebe in den Bereichen Gastronomie oder Gewerbe, so entfällt für diese Betriebsteile die Grundtaxe, jedoch nicht die Abgabe nach Sitzplätzen bzw. nach Anzahl im Jahresdurchschnitt beschäftigte Mitarbeiter.
- ³ Bei Personengesellschaften ist der Betrieb als Gesamtes steuerpflichtig.

Art. 14 Ausnahmen

- ¹ Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:
- a) die Gemeinde, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
 - b) die vom Gemeindevorstand bezeichnete Tourismusorganisation mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
 - c) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;
 - d) Vereine, Stiftungen und weitere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter.
- ² In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe für den Pflichtigen eine unverhältnismässige Härte bedeutet, kann der Gemeindevorstand auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Abgabepflicht gewähren oder diese angemessen reduzieren.

Art. 15 Bemessung der Tourismusförderungsabgabe

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr für:

a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben:

Pro Zimmer im 1*/2*-Hotel	Fr. 250 bis Fr. 400
Pro Zimmer im 3*-Hotel	Fr. 300 bis Fr. 500
Pro Zimmer im 4*-Hotel	Fr. 400 bis Fr. 600
Pro Zimmer im 5*-Hotel	Fr. 500 bis Fr. 700
Pro Bett/Lagerplatz in Gruppenunterkunft, Berghäusern und Jugendherbergen	Fr. 30 bis Fr. 50

b) Vermieter von Ferienwohnungen:

1 - 1.5 Zimmerwohnung	Fr. 200 bis Fr. 400
2 - 2.5 Zimmerwohnung	Fr. 250 bis Fr. 450
3 - 3.5 Zimmerwohnung	Fr. 300 bis Fr. 500
4 - 4.5 Zimmerwohnung	Fr. 350 bis Fr. 600
ab 5 Zimmerwohnung	Fr. 400 bis Fr. 600

c) Gastronomiebetriebe (Restaurants, Bars, Besenbeizen usw.):

Grundtaxe pro Jahr	Fr. 300 bis Fr. 450
bis 25 Plätze	Fr. 200 bis Fr. 350
bis 50 Plätze	Fr. 230 bis Fr. 380
bis 75 Plätze	Fr. 260 bis Fr. 410
bis 100 Plätze	Fr. 290 bis Fr. 440
bis 150 Plätze	Fr. 350 bis Fr. 600
bis 200 Plätze	Fr. 410 bis Fr. 650
mehr als 200 Plätze	Fr. 450 bis Fr. 700

Gezählt werden alle Innenplätze, inkl. Saalplätze bei maximaler Bestuhlung mit Tischen.

d) Sportschulen, Bergführer, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:

Die Tourismusförderungsabgabe berechnet sich aus einer Grundtaxe pro Betrieb sowie einer Abgabe pro im Jahresdurchschnitt beschäftigte Person. Die Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden aufgrund ihrer Tourismusabhängigkeit und ihrer Wertschöpfungskraft in drei Abgabeklassen (Gewerbe I, Gewerbe II, Gewerbe III) eingeteilt.

Gewerbe I: Sportschulen, Bergführer, Banken, Immobilienwesen.

Gewerbe II: Versicherungen, Treuhandbüros, Nahrungsmittel/Getränke/Tabak, Imbissbuden, Cateringbetriebe, Eisenbahn- und Linienverkehr, Vermietung von Mobilien, Detailhandel, Übriger Personenverkehr/Lagerei/Frachtumschlag, Unternehmensbezogene Dienstleistungen, Bauhaupt und -nebegewerbe, Forstwirtschaft, Grosshandel, Garagengewerbe und Tankstellen, Strahler.

Gewerbe III: Energie- und Wasserversorgung, Reisebüros, Entsorgung von Abwasser und Abfall, Unterrichtswesen ohne öffentliche Schulen, Persönliche Dienstleistungen, Verlags- und Druckgewerbe, Gesundheits- und Sozialwesen, Veterinärwesen, Unterhaltung/Kultur/Sport, Industrie.

Abgabeklasse	Grundtaxe in Fr.	Personalfaktor pro Mitarbeitenden in Fr.	
		bis 10 Mitarbeitende	ab 11. Mitarbeitenden
Gewerbe I	Fr. 300 bis Fr. 350	Fr. 40 bis Fr. 50	Fr. 30 bis Fr. 40
Gewerbe II	Fr. 250 bis Fr. 300		
Gewerbe III	Fr. 200 bis Fr. 250		

e) Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe:

Grundtaxe	Fr. 70 bis Fr. 100
Beitrag pro bewirtschaftete Hektare	Fr. 3.50 bis Fr. 5.00

- ² Lehrlinge werden bei der Ermittlung der Anzahl Beschäftigte nicht mitgerechnet. Betriebe in der Beherbergungs- und Gastronomiebranche, die Lernende ausbilden, können folgende Pauschalabzüge geltend machen: Fr. 150 bis drei Lernende; Fr. 250 für vier bis sechs Lernende; Fr. 400 ab sieben Lernende.
- ³ Der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen (Vollzeitäquivalent) wird wie folgt ermittelt:
$$\frac{\text{Beschäftigungsdauer aller Mitarbeitenden in Monaten}}{12}$$
- ⁴ Betriebe, die in der obigen Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.
- ⁵ Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am Anfang des Kalenderjahres bestehenden Eigentums- bzw. Mietverhältnisse.

Art. 16 Höhe und Präzisierung

- ¹ Die Höhe der Grundtaxe sowie der Abgaben pro Sitzplatz, pro Gewerbebetrieb, pro Mitarbeiter und bewirtschaftete Hektare Land, wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge festgelegt.

Art. 17 Einzug der Tourismusförderungsabgaben/Fälligkeit

- ¹ Die Tourismusförderungsabgaben werden per Ende April des jeweiligen Kalenderjahres fällig und sind der Gemeinde von den Abgabepflichtigen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

IV. Gemeindebeitrag

Art. 18 Gemeindebeitrag

- ¹ Die Gemeinde entrichtet jährlich eine Grundtaxe von Fr. 270 sowie einen Beitrag von Fr. 4.50 pro Einwohner.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19 Verwendung der Abgaben

- ¹ Die Erträge aus der Gästeabgabe sind zur Finanzierung des Unterhalts und für die Weiterentwicklung touristischer Anlagen sowie zur Unterstützung von Veranstaltungen zu verwenden, welche für Gäste geschaffen und von ihnen in überwiegender Masse benützt werden können.
- ² Die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen, insbesondere für die Finanzierung von Marketingaktivitäten, touristischer Infrastruktur sowie sportlichen und kulturellen Anlässen zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

Art. 20 Vollzug und Verwaltung

- ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes mit allen damit verbundenen Vorkehrungen obliegt der Gemeindeverwaltung Rongellen.
- ² Der Gemeindevorstand kann den Vollzug mit schriftlicher Vereinbarung an eine andere Gemeinde innerhalb der gleichen Tourismusdestination oder an Dritte delegieren.

- ³ Sämtliche rechtskräftige Veranlagungsverfügungen des Gemeindesteueramtes gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.
- ⁴ Der Gemeinde steht eine Einzugsprovision von 2,5 % bis 5,0 % der veranlagten Abgaben, Gäste- und Tourismustaxen, zu. Mit der Einzugsprovision müssen die Verwaltungskosten gedeckt werden.

Art. 21 Leistungsauftrag an die Regionale Tourismusorganisation

- ¹ Die Gästeabgabe und die Tourismusförderungsabgabe sowie die Gemeindebeiträge werden zur Finanzierung der Aufgaben der Regionalen Tourismusorganisation sowie der tourismusrelevanten Aufgaben der Gemeinde Rongellen gemäss Leistungsauftrag verwendet.
- ² Der Leistungsauftrag, welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung und Rechtslegung, wird vom Gemeindevorstand Rongellen mit der Regionalen Tourismusorganisation erarbeitet und abgeschlossen. Er ist regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und bei Bedarf anzupassen.

Art. 22 Geldwertänderung

- ¹ Die in diesem Gesetz festgelegten Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise September 2014 mit dem Stand von 99,1 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2010 = 100 Punkte). Verändert sich der Landesindex um mindestens 10 Punkte, kann der Gemeindevorstand die Ansätze gemäss Art. 6, 8 und 15 entsprechend der Teuerung anpassen.

Art. 23 Kontrolle und Auskunftspflicht

- ¹ Der Veranlagungsbehörde ist berechtigt, die für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Kontrollen vorzunehmen oder Dritte damit zu beauftragen.
- ² Die Kontrollorgane haben sich bei Ausübung ihrer Funktion mit dem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ihnen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen. Der Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 24 Anzeigepflicht

- ¹ Soweit nichts anderes bekannt, haben alle abgabepflichtigen Personen von sich aus die abgabepflichtigen Vorgänge anzuzeigen, insbesondere auch was die Nutzungsart der Wohneinheiten (nicht bewirtschaftet, bewirtschaftet, dauervermietet) anbelangt.
- ² Die erforderlichen Formulare für die Veranlagung der Abgaben können auf der Gemeindekanzlei oder online bezogen werden.

Art. 25 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

- ¹ Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann er darüber einen Entscheid verlangen.

Art. 26 Ermessensveranlagung

- ¹ Die Gäste- und Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung einer Ermessenseinschätzung nicht erfüllt.
- ² Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 27 Verzugs- und Vergütungszins/Mahngebühren

- ¹ Für Taxen, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, wird ein Verzugszins zuzüglich allfälliger Mahngebühren berechnet.
- ² Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Differenzbetrag mit einem Vergütungszins zu erstatten.
- ³ Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.

VI. Widerhandlungen und Rechtsmittel

Art. 28 Widerhandlungen

- ¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Veranlagungsbehörde (Gemeindesteueramt der Gemeinde Rongellen) nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben. Dasselbe gilt auch für die Rahmen der Selbstveranlagung zu entrichtenden Abgaben.
- ² Wer seiner Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird vom Gemeindesteueramt mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.– bestraft.
- ³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der Veranlagungsbehörde mit einer Busse bestraft. Deren Höhe richtet sich nach dem jeweils geltenden kantonalen Steuergesetz.

Art. 29 Rechtsmittel

- ¹ Verfügungen der Veranlagungsbehörde sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ² Verfügungen der Veranlagungsbehörde können bei der Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen angefochten werden.
- ³ Einspracheentscheide des Gemeindevorstandes, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Anpassung der Abgaben

- ¹ Der Gemeindevorstand kann die Ansätze der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben im Sinne von Art. 6, 8 und 15 anpassen.
- ² Die angepassten Ansätze treten jeweils auf Beginn des neuen Kalenderjahres, jedoch frühestens drei Monate nach Beschlussfassung in Kraft.
- ³ Alle Anpassungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde unter Angabe der Inkraftsetzung bekannt zu geben.

Art. 31 Inkrafttreten

- 1 Die Teilrevision des vorliegenden Gesetzes tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden auf 1. Januar 2023 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



Mauro Hemmi

Die Gemeindeganzlistin



Irene Conrad

Von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2022 beschlossen und von der Regierung
genehmigt gemäss Beschluss vom 16.1.2023 RB Nr. 20/2023

Namens der Regierung

Der Präsident:



Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:



Daniel Spadin



Anhang 1: Anteile und Beiträge nach Gemeinden

Kriterien für die Zuteilung der Gemeinden nach Tourismuszonen

- Wie stark profitieren die Gäste vom touristischen Angebot vor Ort?
- Wie gut ist das touristische Angebot zugänglich (Erreichbarkeit, Erschliessung)?
- Wie stark profitiert die lokale Wirtschaft vom Tourismus?

Gesamtbeitrag pro Gemeinde

- Abzurechnen sind die effektiv durch das Gesetz genierten Einnahmen.
- Die Gemeinden haften nicht für eine allfällige Differenz gegenüber der Modellrechnung.

Anteil Gemeinde

- 60% der durch die Beherbergung mittels Gesetz generierten Mittel (entspricht bisheriger Praxis)
- Einsatz für tourismusrelevante Infrastrukturen und Dienstleistungen gemäss Leistungsvereinbarung mit der Regionalen Tourismusorganisation.

Anteil Regionale Tourismusorganisation

- Einsatz der Mittel zur Erfüllung des Grundauftrages gemäss Leistungsvereinbarung (Marketing, Kommunikation, Entwicklung und Pfleger der Marke Viamala, Gästeinformation, Gästeprogramm, Qualitätssicherung/Controlling, Tourismusentwicklung/Projekte/Kooperationen)

Anhang 2: Berechnungen der jährlichen Beiträge für die Gästeabgabe

1. Berechnung der jährlichen Beiträge für die Gästeabgabe (GA)

Besitzer von nicht vermieteten Zweitwohnungen oder Dauermieter von Ferienwohnungen (Art. 8)
Beitrag nach Wohnungsgrösse (Anzahl Zimmer) gemäss Tourismuszzone der entsprechenden Gemeinde

Bsp. Zweit-/Ferienwohnung mit 3.5-Zimmern in Rongellen: Fr. 300.00 = **Fr. 300.00**

2. Berechnung der jährlichen Beiträge für die Tourismusförderungsabgabe (TFA)

Hotellerie (Art. 15 a)

Anzahl Gästezimmer x Beitrag pro Zimmer gemäss Tourismuszzone der entsprechenden Gemeinde

Bsp. 3*-Hotel mit 30 Zimmern in Rongellen: 30x Fr. 300.00 = **Fr. 9'000.00**

Gruppenunterkunft (Art. 15 a)

Anzahl Betten/Lagerplätze x Beitrag pro Bett/Lagerplatz gemäss Tourismuszzone der entspr. Gemeinde

Bsp. Gruppenunterkunft mit 25 Betten in Rongellen: 25x Fr. 30.00 = **Fr. 750.00**

Ferienwohnung (Art. 15 b)

Anzahl Zimmer x Beitrag pro Zimmer gemäss Tourismuszzone der entsprechenden Gemeinde

Bsp. 1 vermietete 3.5-Zimmerwohnung in Rongellen: 1x Fr. 300.00 = **Fr. 300.00**

Gastronomiebetrieb ohne Beherbergung (Art. 15 c)

Grundtaxe + Beitrag nach Sitzplatzkategorie gemäss Tourismuszzone der entsprechenden Gemeinde

Bsp. 1 Dorfstaurant mit 24 Sitzplätzen in Rongellen: Fr. 300.00 + Fr. 200.00 = **Fr. 500.00**

Gastronomiebetrieb mit Beherbergung (Art. 13, 15 c)

Beide Betriebszweige unterstehen der TFA, für den Gastrobetrieb entfällt jedoch die Grundtaxe

Bsp. 1*-Hotel mit 20 Betten und 50 Gastro-Plätzen in Rongellen: 20 x Fr. 250.00 + Fr. 230.00 = **Fr. 5'230**

Gewerbebetrieb (Art. 15 e)

Grundtaxe nach Abgabeklasse + Beitrag nach im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen

Bsp. Schreinerei mit 3 im Jahresdurchschnitt Beschäftigten: Fr. 250.00 + 3x Fr. 40.00 = **Fr. 370.00**

Landwirtschaftsbetrieb (Art. 15 f)

Grundtaxe + Beitrag pro bewirtschaftete Fläche gemäss Tourismuszzone der entsprechenden Gemeinde

Bsp. Betrieb mit einer Fläche von 25 Hektaren in Rongellen: Fr. 70.00 + 25x Fr. 3.50 = **Fr. 157.50**

Gemeinde (Art. 18)

Grundtaxe + Beitrag pro Einwohner

Gemeinde Rongellen: Fr. 270.00 + 56x Fr. 4.50 = **Fr. 522.00**

Anhang 3: Antworten auf oft gestellte Fragen

1. Weshalb stimmt die Bevölkerung der Region Viamala bereits wieder über ein Tourismusgesetz ab, nachdem die Kantonale Vorlage im November 2012 klar abgelehnt wurde?

Die Kantonale Tourismusabgabe war der letzte Baustein im Rahmen der Bündner Tourismusreform. Die organisatorischen Strukturen wurden bereinigt, die Finanzierung der touristischen Aufgaben jedoch nicht gelöst. Der Handlungsbedarf in der Region Viamala ist akut, zumal die heutige Tourismusfinanzierung ungenügend, teilweise ungerecht und lückenhaft ist. Das als Übergangslösung geschaffene Regionale Tourismusgesetz läuft Ende 2014 aus und ist juristisch nicht haltbar. Ohne neue Lösung ist die Aufbauarbeit der letzten 7 Jahre im Regionalen Tourismus akut gefährdet.

Das neu erarbeitete Gesetz ist definitiv keine Kopie der Kantonalen Tourismusabgabe TAG. Es basiert auf den Grundlagen der Gemeinden Churwalden und Zuoz. Die Bemessungsgrundlagen sind grösstenteils anders gewählt als beim TAG, die Ansätze sind tiefer und entsprechen den Verhältnissen in unserer Region. Der Spielraum für die Gestaltung eines neuen Tourismusgesetzes ist gering, der Rahmen ist durch das Kantonale Gemeinde- und Kirchensteuergesetz vorgegeben.

2. Weshalb braucht es eine **Einteilung der Gemeinden nach Tourismuszonen** und warum werden nur bestimmte Branchen nach dieser Abstufung bemessen?

Die touristische Attraktivität und die Abhängigkeit vom Tourismus sind in unseren 29 Gemeinden aufgrund ihrer Lage und ihrer Infrastruktur sehr unterschiedlich. Eine Ferienwohnung in Splügen lässt sich zu einem höheren Preis vermieten als eine vergleichbare Wohnung in Rothenbrunnen. Ein Landwirt in Andeer hat es einfacher, seine Produkte touristisch zu vermarkten als ein Betrieb in Trans (Gemeinde Tomils). Ein Gastronomiebetrieb in Thusis hat bessere Voraussetzungen für Umsätze mit Touristen als ein vergleichbarer Betrieb in Lohn.

Die Abstufung nach Tourismuszonen kommt in den Bereichen Beherbergung, Gastronomie und Landwirtschaft zur Anwendung, weil diese Betriebe standortgebunden sind. Gewerbebetriebe hingegen weisen eine höhere Mobilität auf. So kann ein Baugeschäft aus Cazis problemlos Aufträge in Thusis oder im Schams ausführen.

3. Weshalb wird bei der Gästeabgabe noch immer ein **Beitrag pro Logiernacht** festgelegt, obwohl die Bemessung nach Anzahl Zimmer einer Wohnung pauschal erfolgt?

*Der Beitrag pro Logiernacht dient nur als **Referenzwert für die Berechnung der Pauschale** (vgl. Art. 8 ff). Auf Empfehlung des Kantons gehen wir von einer durchschnittlichen Belegung einer Zweitwohnung von 30 bis 40 Tagen pro Jahr aus.*

Vermieter von Ferienwohnungen und Hoteliers können ihren Gästen die Gästeabgabe aufgrund des Referenzwertes separat verrechnen (analog zur heutigen Kurtaxe). In diesen Fällen muss die Gästeabgabe auf der Abrechnung ausgewiesen werden.